

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0129/21

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion AfD zur Drucksache 0096/21 - Winterdienst in den Straßen Am Laitrand und Bahnstraße in Bischleben

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

Beschlussvorschlag der Fraktion AfD:

01 (neu)

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die nötigen personellen und finanziellen Ressourcen auszubauen, um ab dem Winter 2021/22 den Winterdienst in der Stadt Erfurt erweitern zu können.

02 (neu)

Die Stadtverwaltung prüft im Rahmen der Erweiterung des Winterdienstes sowie einer erneuten Dringlichkeitsprüfung die Einordnung der Straßen

- a) Bahnstraße - zwischen Geratalstraße und Am Laitrand - und*
- b) Am Laitrand - zwischen Am Laitrand Nr. 2 und Bahnstraße -*

in das Dringlichkeitsnetz "D 2".

Zu Punkt 1:

Unter der Maßgabe, dass die zu erwartenden Kostensteigerungen für die Winterperioden 2021/2022 bis 2023/2024 allein schon auf Grund der gestiegenen Löhne sowie Steigerungsraten für die Kostenentwicklung, einen deutlichen Mehrbedarf (bei gleichbleibendem Leistungsumfang) im Haushalt ausmachen werden, kann in der gegenwärtigen Haushaltslage eine Erweiterung des Leistungsumfangs nur bei Vorliegen der gesetzlichen Vorgaben erfolgen.

Zu Punkt 2:

Im Rahmen der Überarbeitung der Winterdienstkonzeption bis einschließlich zur Winterperiode 2020/2021 wurde durch den Stadtrat die Einordnung der Straßen Am Laitrand sowie Bahnstraße in das Nebennetz mit der Anlage 2 beschlossen.

Folgende Ausweisung enthielt die Anlage 2 zu den betroffenen Straßenzügen:

SW	BIS	Am Laitrand	zw. Stedtener Weg und Bahnstraße → Anliegerstraße	N
SW	BIS	Bahnstraße	zw. Geratalstraße und Am Laitrand → Anliegerstraße	N

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ist der Winterdienst nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Gemeinden lediglich in Straßen mit verkehrswichtigen und gefährlichen Streckenabschnitten durchzuführen. Hierbei ist zu beachten, dass beide Kriterien gleichzeitig zutreffen müssen. Daher sind in das Dringlichkeitsnetz D I alle Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen eingetaktet. Das Dringlichkeitsnetz D II beinhaltet die Ortsverbindungsstraßen und Sammelstraßen. Wohn- und Anliegerstraßen mit einer nicht unwesentlichen Steigung / Gefälle (ab ca. 8%) gelten als gefährliche Straßenabschnitte ohne Verkehrsbedeutung und sind in das Dringlichkeitsnetz D III eingeordnet. Das Nebennetz beinhaltet alle Anlieger-, Wohn- und Nebenstraßen (ohne verkehrswichtige und zugleich gefährliche Abschnitte).

Die öffentlichen Straßen "Am Laitrand" und Bahnstraße sind reine Wohn- und Anliegerstraßen ohne verkehrswichtige und zugleich gefährliche Abschnitte und somit in das Nebennetz eingeordnet. Allein die Tatsache, dass sich dort 2 Firmen niedergelassen haben, begründet keine Einstufung in das geforderte Dringlichkeitsnetz D II, da diese Straßen nicht vergleichbar mit einer Durchfahrtsstraße oder Sammelstraße winterdienstlich betreut werden kann. Die im Rahmen des Fahrbahnwinterdienstes ins DII-Netz eingeordneten Gewerbegebietsstraßen weisen eine Vielzahl von Gewerbetreibenden auf, wie bspw. das GVZ oder die Sulzer Siedlung, welche zudem durch die Ansiedlung der Logistikfirmen eine wesentlich höhere Frequentierung der betroffenen Straßen mit sich bringen.

Hinzu kommt, dass die angesprochene Befahrung durch Schwerlasttransporte nicht zu Zeiten des Berufsverkehrs erfolgen darf und darüber hinaus auch in den Nachstunden erfolgt. Die Winterdienstpflichten unterliegen, außer auf Bundesautobahnen, zeitlichen Grenzen. Insofern beschränkt sich die Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen von Kommunen grundsätzlich auf die Hauptverkehrszeit, in der Regel zwischen 6 und 22 Uhr.

Wer außerhalb dieses Zeitraums unterwegs ist, muss etwaige Gefahrensituationen selbst tragen und kann nicht verlangen, dass auch zur Nachtzeit Räum- und Streumaßnahmen durchgeführt werden.

Auch liegen weder dem Tiefbau- und Verkehrsamt noch dem beauftragten Dritten, der SWE Stadtwirtschaft GmbH, seit Beginn der Winterperiode 2020/2021 Anfragen oder Beschwerden der ansässigen Firmen oder der Ortsteilverwaltung vor, dass es im betroffenen Bereich zu Einschränkungen gekommen ist.

Es wird darauf verwiesen, dass die Straße Am Laitrand eine Sackstraße ist, welche direkt auf das Privatgrundstück des Gewerbeparks führt und hier überhaupt keine Wendestelle vorhanden ist, so dass bereits aus technischer Sicht eine Betreuung über das Dringlichkeitsnetz D II nicht möglich ist.

Unter den o. g. Gesichtspunkten und auch aufgrund der Gleichbehandlung des gesamten Stadtgebietes wird eine Einordnung in das Dringlichkeitsnetz D II abgelehnt.

Aufgrund dessen kann seitens der Verwaltung **nicht** empfohlen werden, dem Antrag zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

gez. Reintjes
Unterschrift Amtsleitung

30.01.2021
Datum